

**VG 27 A 253.01**



**VERWALTUNGSGERICHT BERLIN**

**BESCHLUSS**

**In der Verwaltungsstreitsache**

**der Islamischen Föderation in Berlin e.V.,  
vertreten durch den Vorsitzenden Nail Dural,  
Boppstraße 4, 10967 Berlin,**

**Antragstellerin,**

**Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Karl Giese und Karl-Ernst Giese,  
Mehringdamm 66, 10961 Berlin.**

**g e g e n**

**das Land Berlin, vertreten durch die  
Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport,  
Beuthstraße 6-8, 10117 Berlin,**

**Antragsgegner,**

**hat die 27. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin  
durch**

**den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Neumann und  
die Richter am Verwaltungsgericht Keßler und Döle**

**am 29. August 2001 beschlossen:**

**Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin die Erteilung islamischen Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen ab Unterrichtsbeginn (3. September 2001) in Berlin zu gestatten.**

**Die Kosten des Verfahrens über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung trägt der Antragsgegner. Die Kosten des Verfahrens über den Antrag nach § 172 VwGO werden der Antragstellerin auferlegt.**

**Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf DM 8.000,- festgesetzt, wovon auf jeden Antrag 4.000,- DM entfallen.**

## Gründe

I. Die Antragstellerin verfolgt seit dem Jahre 1980 unter Vorlage von Lehrplänen gegenüber dem Land Berlin das Ziel, islamischen Religionsunterricht an Berliner Schulen erteilen zu dürfen. Am 7. April 1987 stellte sie - wiederum unter Vorlage von Lehrplänen - einen entsprechenden Antrag, der vom Antragsgegner seinerzeit mit Bescheid vom 25. März 1994 zurückgewiesen wurde.

Unter Aufhebung des verwaltungsgerichtlichen Urteils vom 19. Dezember 1997 (- VG 3 A 2196.93 -) verpflichtete das Oberverwaltungsgericht Berlin den Antragsgegner mit Urteil vom 4. November 1998 (- OVG 7 B 4.98 -), den Antrag der Antragstellerin auf Gestattung der Erteilung islamischen Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden. In den Gründen der Entscheidung führte das Oberverwaltungsgericht Berlin aus, der Antragsgegner habe bei der Neubescheidung davon auszugehen, dass die Antragstellerin eine Religionsgemeinschaft sei und einen Anspruch darauf habe, Religionsunterricht an der Berliner Schule zu erteilen. Das weitere Verwaltungsverfahren werde sich nur mehr auf Einzelheiten der Unterrichtsgestaltung beziehen, allenfalls Auflagen zur Sicherstellung der Einhaltung von verfassungs- und schulrechtlichen Rahmenbedingungen könnten gemacht werden. Die Revision gegen dieses Urteil wies das Bundesverwaltungsgericht durch Urteil vom 23. Februar 2000 (- BVerwG 6 C 5.99 -) zurück.

Die Antragstellerin reichte daraufhin am 27. April 2000 beim Antragsgegner einen „Vorläufigen Rahmenplan für den islamischen Religionsunterricht im Lande Berlin“ ein. In Reaktion auf Beanstandungen des Antragsgegners wurden jeweils am 8. August 2000, am 2. November 2000 und schließlich am 14. Mai 2001 weitere modifizierte Rahmenpläne vorgelegt.

Mit Bescheid vom 30. Juli 2001 teilte die Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport der Antragstellerin mit, sie sei nicht berechtigt, auf der Grundlage des vorgelegten Rahmenplans islamischen Religionsunterricht in der Berliner Schule zu erteilen. Zur Begründung führte die Senatsverwaltung im Wesentlichen aus: Der in vierter Fassung vorgelegte Rahmenplan biete nicht die Gewähr, dass tragende Prinzipien der Verfassung - die Befähigung zur eigenen Entscheidung und zur freien Entwicklung des eigenen Gewissens entsprechend Art. 2 Abs. 1 GG und die Gleichberechtigt-

- 3 -

gung von Mann und Frau entsprechend Art. 3 Abs. 2 GG - bei der didaktischen Umsetzung der Unterrichtskonzeption beachtet werde. Grundlegendes Ziel des Religionsunterrichts müsse es sein, zur eigenen Entscheidung in der Frage der religiösen Entwicklung zu befähigen. Trotz mehrfacher schriftlicher und mündlicher Erläuterung der entsprechenden Ergänzungsanforderungen seitens der Senatsverwaltung seien Ausführungen zu einer konkreten und nachvollziehbaren Umsetzung dieser beiden Verfassungsprinzipien im Unterricht in den bisher vorgelegten Passagen des Rahmenplans nicht enthalten. Die vorgenommenen Ergänzungen seien lediglich Absichtserklärungen abstrakten Inhalts beziehungsweise allgemeine religiöse Aussagen. Ergänzungen hinsichtlich der Befähigung zur eigenen Entscheidung und zur freien Entwicklung des Gewissens und zur Gleichberechtigung der Geschlechter seien nur als Postulate aufgenommen, eine Verdeutlichung der unterrichtlichen Umsetzung würde jedoch vermieden. Die Befähigung zur Entwicklung der Gewissensfreiheit und einer daraus resultierenden eigenen Entscheidung, indem das Kind in die Lage versetzt werde, sich bewusst für die Religion, aber auch gegen sie entscheiden zu können, sei in seiner Umsetzung im Rahmenplan nicht deutlich gemacht. Die Ausführungen im Rahmenplan liessen nur den Schluss zu, dass die Erziehung zu einer schrittweisen altersgemäßen Entwicklung der Urteilsfähigkeit und zu selbstständigem Handeln kein Ziel des Religionsunterrichts der Islamischen Föderation Berlin e.V. darstelle. Auch die Anmerkungen im Rahmenplan zum Thema Gleichberechtigung von Mann und Frau seien abstrakt formuliert und ließen keine Rückschlüsse auf die Unterrichtsinhalte zu. Da der Koran in Bezug auf die Frage der Gleichberechtigung der Geschlechter in verschiedenen Ländern unterschiedlich interpretiert werde, sei es unverzichtbar zu klären, wie die Islamische Föderation durch Beispiele der unterrichtlichen Umsetzung im Rahmenplan deutlich mache, dass der grundgesetzlich festgelegte Gleichberechtigungsgrundsatz im Unterricht zum Tragen komme. Da beide Verfassungsgrundsätze in ihrer didaktischen Umsetzung im Rahmenplan der Islamischen Föderation trotz wiederholter eingehender Erläuterung der Anforderungen nicht verdeutlicht würden, bestünden grundlegende Zweifel, dass ein auf der Grundlage des Rahmenplans durchgeführter Religionsunterricht den Anforderungen des § 1 des Schulgesetzes, der Verfassung von Berlin und des Grundgesetzes entspreche.

Mit einer am 15. August 2001 erhobenen Klage (- VG 27 A 254.01 -) und dem zum gleichen Datum gestellten vorliegenden Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anord-

- 4 -

- 4 -

nung verfolgt die Antragstellerin ihr Begehren auf Gestattung der Erteilung von islamischem Religionsunterricht an Berliner Schulen weiter. Sie trägt zur Begründung ihres Antrags im Wesentlichen vor:

Eine Entscheidung in der Hauptsache käme im Hinblick auf die langjährige Verfahrensdauer zu spät. Dies bedeutete zudem, dass auch in diesem Schuljahr in Berlin kein islamischer Religionsunterricht erteilt werden könnte und somit Schulkinder und deren Erziehungsberechtigte, die einen solchen Religionsunterricht an öffentliche Schulen wünschten, diesen nicht erhalten könnten. Die genaue Zahl der Kinder bzw. deren Namen könne man nicht angeben, da das Verfahren an den Berliner Schulen derart sei, dass ein Anmeldeformular über die Schule durch den Schulleiter in der Klasse erst bei Beginn des Schuljahres verteilt werde. Man beabsichtige, nach Ferienende modellhaft zunächst an zwei Berliner Schulen, der Fichtelgebirge-Grundschule und der Rudolf-Wissell-Grundschule, islamischen Religionsunterricht zu erteilen, wofür zwei - von der Antragstellerin namentlich benannte - erfahrene und der deutschen Sprache mächtige Lehrkräfte zur Verfügung stünden. Insgesamt sei man jedoch derzeit fachlich wie finanziell in der Lage, an zwanzig Berliner Schulen Religionsunterricht zu erteilen.

Die Antragstellerin wahre in ihrem Unterricht das Prinzip der Toleranz und respektiere die elementaren sittlichen Grundlagen, aus denen das Gemeinwesen lebe. Das Oberverwaltungsgericht Berlin habe in seiner Entscheidung vom 4. November 1998 ausgeführt, Anhaltspunkte dafür, dass die Antragstellerin unter dem Deckmantel der Religion im Unterricht Inhalte vermitteln werde, die den Bildungszielen der Berliner Schule und der Wertordnung des Grundgesetzes zuwiderliefen, lägen nicht vor. Der Antragsgegner habe religionstypische und glaubensbedingte Anforderungen an die innere Ordnung der Antragstellerin zu akzeptieren und sich nicht in deren innere Religionsfreiheit einzumischen. Der ergangene Bescheid verletze Verfassungsrecht, namentlich die innere Religionsfreiheit der Antragstellerin, da die religiöse Unterweisung durch die Antragstellerin in eigener Verantwortung in ihrer Funktion als Religionsgemeinschaft erfolge. Es handele sich um Religionsausübung im Sinne des Art. 4 GG. Der Antragsgegner habe schließlich bereits geäußert, er sei bereit, auch ein Zwangsgeld von 2.000,- DM hinzunehmen, da er nach dessen Zahlung wiederum Zeit gewonnen habe.

- 5 -

- 5 -

Die Antragstellerin beantragt,

ihr im Wege einstweiliger Anordnung die Erteilung islamischen Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen auf Grund des Rahmenplans vom 14. Mai 2001 zu gestatten, hilfsweise, ihr dies auf Grund ihres Lehrplans vom 7. April 1987 zu gestatten.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Er trägt im Wesentlichen vor: Der Antrag sei auf eine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache gerichtet. Zudem würde die Antragstellerin keine Nachteile erleiden, wenn sie nicht wie vorgesehen mit dem Unterricht beginnen könne. Es sei der Antragstellerin unbenommen, jederzeit islamischen Religionsunterricht in eigenen Räumlichkeiten zu erteilen, nur eben nicht an einer Berliner Schule. Insofern sei ihr einziger Nachteil, dass sie keinen Zugang zu Schulräumen erhalte. Demgegenüber müsste der Antragsgegner bei Erfolg des Antrags hinnehmen, dass in seinen Räumlichkeiten Unterricht erteilt werde, der nicht den Grundsätzen des Schulgesetzes und dem dort geregelten Wertekonsens entspreche. Da einmal erteilter Unterricht Wirkungen entfalte, sei dies später nicht mehr auszugleichen. Die Antragstellerin habe bislang nicht glaubhaft gemacht dargelegt, dass ihre Rahmenpläne den allgemeinen gültigen Maßstäben entsprächen. Rechtliche Grundlage für die Billigung und Genehmigung eines Rahmenplans sei § 23 Abs. 1 des Schulgesetzes von Berlin, wonach Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften die Verantwortung dafür übernähmen, dass der Religionsunterricht gemäß den für den allgemeinen Unterricht geltenden Bestimmungen durchgeführt werde. Dies habe das Oberverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 4. November 1998 konkretisiert und ausgeführt, dass insbesondere die Einzelheiten der Unterrichtsgestaltung nach den vom der Antragstellerin eingereichten Lehrplänen zu beurteilen sei. Es sei bisher unstrittig gewesen, dass die Prüfung nach § 23 SchulG die Beurteilung von Rahmenplänen auf die Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz und den Bildungszielen des § 1 SchulG sowie des dort enthaltenen Wertekonsenses einschließe. In der Praxis sei eine solche Prüfung allein auf Grund der eingereichten Rahmenpläne möglich. Auch bei Privatschulen erfolge eine Prüfung der Bildungsziele anhand vorgelegter Lehrpläne.

Soweit die Antragstellerin ursprünglich beantragt hat, dem Antragsgegner unter Fristsetzung ein Zwangsgeld anzudrohen und nach fruchtlosem Fristablauf festzu-

- 6 -

setzen, haben die Beteiligten diesen Antrag durch übereinstimmende Erklärungen vom 27. und 28. August 2001 für erledigt erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Verfahrensakte, auf die Streitakte im Klageverfahren (VG 27 A 254.01), den Inhalt der Akten VG 3 A 2196.93/ OVG 7 B 4.98 sowie auf den vorgelegten Verwaltungsvorgang des Antragsgegners (1 Aktenordner S. 386 - 590) verwiesen, die vorgelegen haben und Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind.

II. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist gemäß § 123 Abs. 1 VwGO zulässig.

Es liegt kein Fall des § 123 Abs. 5 VwGO in Verbindung mit § 80 VwGO vor. Der Bescheid vom 30. Juli 2001 stellt keinen belastenden Verwaltungsakt dar, der der Antragstellerin die Erteilung von Religionsunterricht untersagt, weil sie nicht die Gewähr bietet, den beabsichtigten Unterricht im Rahmen der geltenden Rechtsordnung durchzuführen. Vielmehr erstrebt die Antragstellerin einen begünstigenden Verwaltungsakt in der Form der Gestattung der Erteilung von Religionsunterricht, welche ihr durch den benannten Bescheid versagt wurde. Zwar ergibt sich aus dem Wortlaut der §§ 23 und 24 des Berliner Schulgesetzes vom 26. Juni 1948 in der Fassung vom 20. August 1980 (GVBl. S. 2102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 2000 (GVBl. S. 286) - SchulG - keine Kompetenz des Antragsgegners zu einer ausdrücklichen Zulassung oder Gestattung der Erteilung von Religionsunterricht. Diese Vorschriften lauten in den für die Entscheidung relevanten Teilen wie folgt:

„§ 23 (1) Der Religionsunterricht ist Sache der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Er wird von Personen erteilt, die von diesen beauftragt werden. Die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften übernehmen die Verantwortung, dass der Religionsunterricht gemäß den für den allgemeinen Unterricht geltenden Bestimmungen durchgeführt wird. ...

(2) Religionsunterricht erhalten diejenigen Schüler, deren Erziehungsberechtigte eine dahingehende schriftliche Erklärung abgeben. Die Willenserklärung gilt bis zu einem schriftlichen Widerruf. Bei religionsmündigen Schülern tritt die eigene Willenserklärung bzw. der eigene Widerruf an die Stelle der von den Erziehungsberechtigten ausgehenden Erklärung. ...

§ 24 (1) Die Schule hat für die Erteilung des Religionsunterrichts an die nach § 23 Abs. 2 ordnungsgemäß angemeldeten Schüler allwöchentlich zwei Stunden im Stundenplan der Klassen freizuhalten und unentgeltlich Unterrichtsräume mit Licht und Heizung zur Verfügung zu stellen. Die nicht zum Religionsunterricht gemeldeten Schüler können während der Religionsstunde unterrichtsfrei gelassen werden.

(2) Soweit Klassen nicht gebildet werden, gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, daß die Schule durch eine entsprechende Aufteilung des Unterrichtsangebotes den nach § 23 Abs. 2 angemeldeten Schülern die Teilnahme an zwei Stunden Religionsunterricht je Woche zu ermöglichen hat."

Die Kompetenz zur weiteren Prüfung einer ausdrücklichen Gestattung der Erteilung von Religionsunterricht ergibt sich indes - im Rahmen der weiter unten ausgeführten Grenzen des Prüfungsumfangs - nach Auffassung des Gerichts für den Antragsgegner über den Wortlaut des § 23 Abs. 1 SchulG hinaus vor dem Hintergrund der mit dieser Erteilung verbundenen Nutzung der öffentlichen Einrichtung Schule und ihres Sachbestandes zum Zwecke des Religionsunterrichts durch die Religionsgemeinschaft.

Der Antrag ist auch begründet.

Dem Erlass der einstweiligen Anordnung steht nicht entgegen, dass mit der Verpflichtung des Antragsgegners zur vorläufigen Gestattung der Erteilung von islamischen Religionsunterricht an Berliner Schulen die Hauptsache in grundsätzlich unzulässiger Weise vorweggenommen wird, weil der Antragstellerin zumindest zeitweilig das gewährt wird, was ihr nur im Hauptsacheverfahren zugesprochen werden könnte und das der Entscheidung zu Grunde liegende Schulgesetz von Berlin vom 26. Juni 1948 in der Fassung vom 20. August 1980 (GVBl. S. 2102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 2000 (GVBl. S. 286) - SchulG -, im Übrigen eine 'vorläufige' Erteilung von Religionsunterricht nicht kennt. Denn Art. 19 Abs. 4 GG verlangt die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes, wenn ohne ihn schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstünden, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre, und ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg auch in der Hauptsache spricht (vgl. dazu Kopp/ Schenke, VwGO, § 123 Rz. 13 ff. - m.w.N.).

Hiernach war die begehrte Anordnung zu erlassen, weil der Antragsgegner der Antragstellerin nach dem Ergebnis der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gebotenen summarischen - gleichwohl eingehenden - Prüfung die Gestattung der Erteilung von islamischem Religionsunterricht an Berliner Schulen zu Unrecht versagt hat, die Antragstellerin nach dem Ergebnis der bisherigen Prüfung vielmehr einen zwingenden Rechtsanspruch auf Erteilung von islamischem Religionsunterricht an Berliner Schulen hat, der ein Obsiegen der Antragstellerin im Hauptsacheverfahren nach derzeitigem Sachstand sicher erscheinen lässt. Die Verwirklichung dieses Anspruchs - und damit ein effektiver Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) - zum unmit-

- 8 -

telbar bevorstehenden Unterrichtsbeginn am 3. September 2001 stünde, da eine abschließende Entscheidung im Hauptsacheverfahren bis dahin nicht ergehen kann, ohne Erlass der einstweiligen Anordnung in Frage. Vor dem Hintergrund des bereits vergangenen Zeitraums, der in dem vorhergehenden gerichtlichen Verfahren das Bundesverwaltungsgericht sogar zu der Anmerkung veranlasste, nunmehr sei eine zügige Bescheidung ohne langwierige Prüfung dringlich (vgl. dazu Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 23. Februar 2000 - BVerwG 6 C 99 -), würde dies für die Antragstellerin einen unzumutbaren Nachteil darstellen. Die Antragstellerin hat zudem dargelegt und glaubhaft gemacht, dass sie von den sachlichen Voraussetzungen her, insbesondere was den Einsatz qualifizierten Lehrpersonals angeht, in der Lage ist, am 3. September 2001 den Religionsunterricht aufzunehmen.

Die Antragstellerin hat das Vorliegen eines (Anordnungs-)Anspruchs dargelegt. Zwischen den Beteiligten steht aufgrund des Urteils des Oberverwaltungsgerichts Berlin vom 4. November 1998 rechtskräftig fest, daß die Antragstellerin eine Religionsgemeinschaft im Sinne des § 23 Abs. 1 SchulG ist. In jenem Rechtsstreit ist zugleich durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Februar 2000 - BVerwG 6 C 99 - geklärt, daß aufgrund der für Gesamt-Berlin geltenden „Bremer Klausel“ des Art. 141 GG in Berlin der Religionsunterricht nicht als ordentliches Lehrfach staatlich veranstaltet wird, sondern in zulässiger Abweichung von Art. 7 Abs. 1 Satz 3 GG alleinige Angelegenheit der Religionsgesellschaften ist, zu denen die Antragstellerin - für die Verfahrensbeteiligten bindend - zählt. Bei der rechtlichen Beurteilung des Rechtsschutzantrags hat das erkennende Gericht damit ohne weitere Prüfung davon auszugehen, dass die Antragstellerin eine zur Durchführung von Religionsunterricht als eigene Aufgabe befugte Religionsgemeinschaft ist. Mit der - im verfassungsrechtlich unbedenklichen Gegensatz zu Art. 7 Abs. 1 Satz 3 GG stehenden - landesrechtlichen Regelung des § 23 Abs. 1 Satz 1 SchulG, dass Religionsunterricht „Sache der Religionsgemeinschaften“ ist, steht darüber hinaus fest, dass der Religionsunterricht inhaltlich eine autonome, vom Staat grundsätzlich in keiner Weise zu beeinflussende Angelegenheit ist; es handelt sich anders als im Regelungsbereich des Art. 7 Abs. 1 Satz 1 GG beim Religionsunterricht an Berliner Schulen nicht um die Durchführung einer originär staatlichen Aufgabe durch Religionsgesellschaften, sondern von vornherein um die Wahrnehmung der im Staatskirchenrecht dem Bereich der „innerkirchlichen Angelegenheit“ zugewiesenen Aufgabe religiöser Unterweisung (vgl. dazu auch Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 23. Februar 2000, 6 C 5/99, S 16 - 18 des amtlichen Umdrucks).

- 9 -



§ 23 Abs. 1 SchulG begründet nach den in der Regelung zum Ausdruck kommenden Grundsätzen der weltanschaulich-religiösen Neutralität des Staates und der Gleichbehandlung der verschiedenen Bekenntnisse einen Rechtsanspruch auf die Erteilung von Religionsunterricht nicht nur für Kirchen und nichtreligiöse Weltanschauungsgemeinschaften, sondern außerdem für alle Zusammenschlüsse, die den Begriff der Religionsgemeinschaft erfüllen und deren Religionsunterricht sich im Rahmen der geltenden Rechtsordnung, insbesondere im Rahmen des die Aufgabe der Schule allgemein regelnden § 1 SchulG hält. Diese Norm hat folgenden Wortlaut:

„§1 Aufgabe der Schule ist es, alle wertvollen Anlagen der Kinder und Jugendlichen zur vollen Entfaltung zu bringen und ihnen ein Höchstmaß an Urteilskraft, gründliches Wissen und Können zu vermitteln. Ziel muß die Heranbildung von Persönlichkeiten sein, welche fähig sind, der Ideologie des Nationalsozialismus und allen anderen zur Gewaltherrschaft strebenden politischen Lehren entschieden entgegenzutreten sowie das staatliche und gesellschaftliche Leben auf der Grundlage der Demokratie, des Friedens, der Freiheit, der Menschenwürde und der Gleichberechtigung der Geschlechter zu gestalten. Diese Persönlichkeiten müssen sich der Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit bewußt sein, und ihre Haltung muß bestimmt werden von der Anerkennung der Gleichberechtigung aller Menschen, von der Achtung vor jeder ehrlichen Überzeugung und von der Anerkennung der Notwendigkeit einer fortschrittlichen Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse sowie einer friedlichen Verständigung der Völker. Dabei sollen die Antike, das Christentum und die für die Entwicklung zum Humanismus, zur Freiheit und zur Demokratie wesentlichen gesellschaftlichen Bewegungen ihren Platz finden.“

Der Religionsunterricht darf danach nicht den Bildungszielen der Berliner Schule und der Wertordnung des Grundgesetzes zuwiderlaufen. Diese Einschränkung für die Gestattung zum Erteilen von Religionsunterricht ergibt sich aus § 23 Abs. 1 Satz 3 SchulG, wonach die Religionsgemeinschaften die Verantwortung dafür übernehmen, dass der Religionsunterricht gemäß den für den allgemeinen Unterricht geltenden Bestimmungen durchgeführt wird. Hieraus folgt indes nur, dass eine Religionsgemeinschaft nicht zum Religionsunterricht zugelassen werden kann, bei der zu befürchten ist, dass sie insgesamt eine Art „Gegenunterricht“ zum sonstigen Schulunterricht erteilt. Die Grenzen für die Gestattung der Erteilung von Religionsunterricht sind demnach dort zu ziehen, wo zu befürchten ist, dass die Lehrer der betreffenden Religionsgemeinschaft in diesem Unterricht in vollem Umfang oder doch hinsichtlich tragender Prinzipien der Verfassung von den staatlichen Bildungszielen abweichen. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass die Religionslehrer aus ihrer religiösen Überzeugung heraus punktuell von der Verfassung abweichende Standpunkte vertreten dürfen. Die Grenze wäre aber dort erreicht, wo nicht nur ein Abweichen in Einzelfragen, sondern ein Gegenunterricht zum staatlichen Unterricht in der Schule stattfindet (vgl. dazu insgesamt Oberverwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 4. November 1998 -

OVG 7 B 4.98 -). Keinesfalls indes kann eine Religionsgemeinschaft unterhalb dieser Grenze in ihrem Religionsunterricht auf die in § 1 SchulG vorgegebenen Bildungsziele inhaltlich festgelegt werden. Das Grundrecht der Religionsfreiheit gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 GG verbietet dem Staat die Einmischung in die Glaubensüberzeugungen, -handlungen und -darstellungen religiöser Gemeinschaften. Wegen des Grundsatzes der religiös-weltanschaulichen Neutralität darf der Staat eine Religionsgemeinschaft nicht nach ihrem Glauben, sondern nur nach ihrem Verhalten beurteilen. Es ist dem Staat verwehrt, Glaube und Lehre einer Religionsgemeinschaft als solche zu bewerten. Im Bereich genuin religiöser Fragen darf der Staat nichts regeln und bestimmen. Es ist allein dem Grundrechtsträger überlassen, ob und wie er diesen ihm zugestandenen Freiraum ausfüllt. Dabei ist er nicht verpflichtet, sich an den Interessen des Staates zu orientieren (vgl. dazu Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 16. Mai 1995 - 1 BvR 1087.91 - und Urteil vom 19. Dezember 2000 - 2 BvR 1500.97 -). Für die Durchführung eines Religionsunterrichtes bedeutet dies, dass es - unterhalb der dargelegten Grenze - allein und ausschließlich der den Unterricht veranstaltenden Kirche, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft obliegt zu bestimmen, welche religiösen und dazu in Beziehung stehenden Inhalte sie in welcher Form und mit welchen didaktischen Methoden zu vermitteln gedenkt. Es ist alleinige Befugnis der Religionsgemeinschaft zu entscheiden, was Lehrstoff des betreffenden Religionsunterrichts ist und in welcher Methode der Lehrstoff dargeboten wird. In keinem Fall ist es dem Staat gestattet, einer Religionsgemeinschaft das Ziel deren Religionsunterrichts vorzugeben.

Der Umfang der Prüfungskompetenz des Antragsgegners für die Gestattung der Erteilung von Religionsunterricht erstreckt sich über die Prüfung, ob es sich um eine Kirche, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft handelt und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Gegenunterricht zum staatlichen Schulunterricht stattfinden soll; lediglich noch darauf, ob die Religionsgemeinschaft von den sachlichen und persönlichen Mitteln her zur Durchführung des Unterrichts in der Lage ist. Hierbei ist insbesondere zu sehen, ob das Lehrpersonal gesundheitliche Anforderungen erfüllt und keine sonstige geartete Gefährdung der Schüler darstellt. Die religiöse Qualifikation und Befähigung der von einer Religionsgemeinschaft gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 SchulG beauftragten Lehrer zur Durchführung des Religionsunterrichts ist von der Schulbehörde nicht zu beurteilen. Diese Feststellung ist alleinige Angelegenheit der Religionsgemeinschaften, wovon auch der Antragsgegner in seinen verwaltungsinternen Vorschriften selbst ausgeht (§ 1 der 5. Durchführungsverordnung zum Schulgesetz von Berlin vom 23. November 1952 - GVBl. S. 1008).

Darüber hinaus erscheint auch zweifelhaft - was hier indes im Ergebnis dahinstehen kann - ob überhaupt eine Rechtsgrundlage für die explizite Anforderung von Rahmenplänen durch den Antragsgegner zum Zwecke der Prüfung des Anspruchs auf Gestattung der Erteilung von Religionsunterricht besteht. Diese Rechtsgrundlage ergibt sich jedenfalls nicht aus § 23 in Verbindung mit § 1 SchulG. Handelt es sich vorliegend um einen grundrechtsrelevanten Bereich - Religionsgemeinschaften sind Träger des Grundrechts der Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG (vgl. dazu Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 19. Dezember 2000 - 2 BvR 1500/97 -) - und ist die inhaltliche Durchführung des Religionsunterrichts alleinige Angelegenheit der Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften (§ 23 Abs. 1 Satz 1 SchulG), so stellen diese Normen schon keine hinreichend bestimmte rechtliche Grundlage dar, von den Grundrechtsträgern vorab Lehr- und Rahmenpläne anzufordern und gegebenenfalls bei Verweigerung der Vorlage die Gestattung zu versagen. Allenfalls dann, wenn eine antragstellende Kirche, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft freiwillig derartige Rahmenpläne vorlegt oder diese Pläne sonstwie bekanntgeworden sind, können sie in den Entscheidungsprozess einbezogen und entlang der dargestellten rechtlichen Maßstäbe darauf geprüft werden, ob sich aus ihnen Anhaltspunkte ergeben, der beabsichtigte Religionsunterricht werde insgesamt den Bildungszielen der Berliner Schule und der Wertordnung des Grundgesetzes derart zuwiderlaufen, dass ein Gegenunterricht zum staatlichen Unterricht stattfindet. Ergeben sich derartige Anhaltspunkte nicht, kommt dem Antragsgegner keine darüber hinausgehende inhaltliche Prüfungscompetenz bezüglich solcher Rahmenpläne zu.

Ausgehend von diesen Maßstäben erweist sich der Beschuld der Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport vom 30. Juli 2001 als rechtswidrig. Die Antragstellerin hat als Religionsgemeinschaft, wie bereits das Oberverwaltungsgericht Berlin in den Gründen seiner Entscheidung ausgeführt hat, einen Anspruch darauf, Religionsunterricht an Berliner Schulen zu erteilen. Nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts Berlin lagen zum 4. November 1998 keinerlei Anhaltspunkte vor, dass die Antragstellerin unter dem Deckmantel der Religion im Unterricht Inhalte vermitteln wird, die den Bildungszielen der Berliner Schule und der Wertordnung des Grundgesetzes zuwiderlaufen. Hieran hat sich seither nichts geändert. Derartige Anhaltspunkte sind auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ersichtlich. Sie ergeben sich insbesondere nicht vor dem Hintergrund der von der Antragstellerin vorgelegten und vom Antragsgegner beanstandeten Rahmenpläne.

Die von der Antragstellerin vorgelegten Rahmenpläne lassen keine Anhaltspunkte erkennen, diese werde Recht und Gesetz nicht achten und insgesamt einen den Bildungszielen der Berliner Schule und der Wertordnung des Grundgesetzes zuwiderlaufenden Gegenunterricht veranstalten. Die im Bescheid vom 30. Juli 2001 angeführten Gründe vermögen die Versagung der Gestattung zur Erteilung von islamischem Religionsunterricht nicht zu tragen. Wird hier im Wesentlichen ausgeführt, auch nach vielen Änderungswünschen von Seiten des Antragsgegners seien die Erklärungen der Antragstellerin zu Fragen der Befähigung der Schüler zur eigenen Entscheidung; zur freien Entwicklung des Gewissens sowie zur grundgesetzlich garantierten Gleichberechtigung von Mann und Frau allenfalls abstrakt und allgemein formuliert und ließen eine konkrete Umsetzung in didaktische Unterrichtskonzepte nicht erkennen, vermag dies eine Versagung der Gestattung zur Erteilung islamischen Religionsunterrichts auch dann nicht zu rechtfertigen, wenn die Antragstellerin im Einzelfall zu diesen Themenbereichen in ihrem Unterricht aus religiösen Gründen von der Rechts- und Verfassungslage abweichende Positionen vertreten sollte. Viele Religionen, die die Autorität staatlicher Gesetze für sich grundsätzlich anerkennen, machen gleichwohl einen Vorbehalt zu Gunsten ihres Gewissens und ihrer aus dem Glauben begründeten Entscheidungen und bestehen letztlich darauf, im Fall eines unausweichlichen Konflikts den Glaubensgeboten mehr zu gehorchen als den weltlichen Geboten des Rechts (vgl. Bundesverfassungsgericht a.a.O.). Demgemäß kann es auch nicht ausgeschlossen sein, eine solche Konfliktlage im Einzelfall im Religionsunterricht zu erörtern und dabei punktuell von der Verfassungs- und Rechtslage abweichende Standpunkte zu vertreten. Gerade die in der Bundesrepublik Deutschland ausführlich geführten gesellschaftlichen Debatten um das Recht zum Schwangerschaftsabbruch oder das Asylrecht haben gezeigt, dass eine gegebene Rechts- und Verfassungslage nicht unabänderlich festgelegt ist, sondern sich Recht und Verfassung im Spannungsfeld gesellschaftlicher Auseinandersetzungen bewegen. Für eine solche Diskussion ist es notwendige Voraussetzung, dass - auch religiös begründete - Meinungen vertreten werden, die mit der vorgefundenen Rechts- und Verfassungslage nicht in Einklang stehen. Ort einer solchen Diskussion kann auch ein Religionsunterricht sein. Die durch Art. 4 Abs. 2 GG gewährleistete Bekenntnisfreiheit, die selbstverständlich auch das Lehren des Bekenntnisses im Rahmen des Religionsunterrichts erfasst, verbietet aber eine vorhergehende inhaltliche Festlegung des Unterrichts von Staatsseite. Keinesfalls können deshalb von Seiten der Senatsverwaltung vorab beispielsweise Bekenntnisse und Stellungnahmen der Antragstellerin aus islamischer Sicht zur Stellung der Frau im Islam und im Grundgesetz

bzw. zu deren didaktischer Umsetzung gefordert werden. Führt der Bescheid aus, es sei in Bezug auf die Frage der Gleichberechtigung der Geschlechter „unverzichtbar zu klären, wie die Islamische Föderation durch Beispiele der unterrichtlichen Umsetzung im Rahmenplan deutlich macht, dass der grundgesetzlich festgelegte Gleichberechtigungsgrundsatz im Unterricht zum Tragen kommt“, greift er damit in unzulässiger Weise in den Freiheitsraum der Antragstellerin ein, ihren Religionsunterricht inhaltlich autonom zu gestalten. Ob und in welcher Form die Antragstellerin die Stellung der Frau im Islam allgemein, in Ländern mit anderer Koraninterpretation oder aber im Grundgesetz in ihrem Unterricht zu thematisieren gedenkt, obliegt allein der Antragstellerin.

Die Überprüfung der Einhaltung der rechtlichen Maßstäbe, d.h. ob der Religionsunterricht nicht insgesamt den Bildungszielen der Berliner Schule und der Wertordnung des Grundgesetzes derart zuwiderläuft, dass eine Art Gegenunterricht erteilt wird, hat sich vor der Gestattung der Erteilung von Religionsunterricht darauf zu beschränken, ob auf Grund sonstiger bekanntgewordener Umstände vorab schon derartige Anhaltspunkte klar und eindeutig, beispielsweise aus dem bisherigen Verhalten der antragstellenden Organisation oder führender Mitglieder oder aber aus sonst bekanntgewordenen Rahmenplänen, erkennbar sind. Darüberhinaus wird eine solche Überprüfung erst im Nachhinein bei Durchführung des Religionsunterrichts stattfinden können. Dies stellt keine wesentlich neue praktische Anforderung an den Antragsgegner dar. Dass es allein mit der Prüfung von Rahmenplänen nicht getan ist, ist offensichtlich, da Rahmenpläne nichts über die tatsächliche Ausgestaltung des Unterrichts aussagen. Auch wenn nach (bisheriger) Prüfung von Rahmenplänen die Gestattung der Erteilung des Religionsunterrichts in der Vergangenheit erteilt wurde, obliegt es dem Antragsgegner, diese Gestattung aufzuheben, wenn sich im Nachhinein aus dem durchgeführten Unterricht einer Kirche, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft Anhaltspunkte ergeben sollten, dass diese insgesamt einen Gegenunterricht zu den Bildungszielen der Berliner Schule und der Wertordnung des Grundgesetzes erteilt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Soweit der Vollstreckungsantrag gemäß § 172 VwGO von den Beteiligten übereinstimmend für erledigt erklärt wurde, ist über dessen Kosten nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden (§ 161 Abs. 2 VwGO). Billigem Ermessen entspricht es, die Kosten des Verfahrens insoweit der Antragstellerin aufzuerlegen. Diese wäre mutmaßlich unterliegen. Sie hat ihre Behauptung, der An-

tragsgegner habe geäußert, er sei bereit, auch ein Zwangsgeld hinzunehmen, da er nach dessen Zahlung wiederum Zeit gewonnen habe, in keiner Weise durch Angabe von Ort und Zeit der Äußerung substantiiert noch glaubhaft gemacht. Hat der Antragsgegner nach informatorischer Anfrage des Gerichts am Montag, den 27. August 2001 zugesichert, im Fall einer stattgebenden Entscheidung dieser nachzukommen und bis zum Unterrichtsbeginn am 3. September 2001 die technischen Voraussetzungen für einen Religionsunterricht der Antragstellerin in den von ihr benannten Schulen, d.h. in der Fichtelgebirge-Grundschule, Friedrichshain-Kreuzberg, und der Rudolf-Wissell-Grundschule, Mitte (Mitte-Tiergarten-Wedding), zu schaffen, ist damit insofern eine die Kostenlast begründende Klaglosstellung nicht verbunden.

Die Entscheidung über den Wert der Verfahrensgegenstände beruht auf den §§ 13 Abs. 1, 20 Abs. 3 GKG.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss - mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung - steht den Beteiligten die Beschwerde nur zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen. Ferner sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Beschwerde zuzulassen ist.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Beschwerde. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einhundert Deutsche Mark übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten zulässig, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat.

In dem Verfahren über die Streitwertbeschwerde bedarf es nicht der Mitwirkung eines Bevollmächtigten.

Neumann

Keßler

Dolle

Do.

**Ausgefertigt/Beglaubigt**

Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Ferner sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Neumann

Keßler

Dolle

Do./No./Va

Ausgefertigt/Beglaubigt



*Seibel*  
Justizangestellte